

Verein  
ehemaliger Domschüler und Freundeskreis  
Domgymnasium Merseburg e.V.



# Satzung

vom 15.11.1990

überarbeitete Fassung 2011  
als Neufassung beschlossen am 18.06.2011  
mit eingearbeiteten Änderungen vom  
08.06.2013 (§ 7),  
03.03.2014 (§§ 1 + 8) und  
09.06.2017 (§§ 5 + 7)

## Präambel

Die nach der Vereinigung Deutschlands errungenen Freiheiten verpflichten zur Überwindung entstandenen Unrechts. Zu diesem gehören die Schließung des Domgymnasiums Merseburg nach 1945 und das Verbot des Vereins der ehemaligen Domschüler.

Unter den Zielstellungen, das Domgymnasium neu-zueröffnen und den Aufbau dieser bewährten Bildungsstätte zu fördern, schlossen sich ehemalige Domschüler und engagierte Bürger zusammen und gründeten diesen Verein.

Der Verein ist Heimstätte der ehemaligen Schüler des Domgymnasiums wie auch der Schüler gleichrangiger Einrichtungen, die sich den besten Traditionen der gymnasialen Ausbildung verbunden fühlen und die Entwicklung des neueröffneten Domgymnasiums unterstützen.

## **§ 1 Name, Sitz, Rechtsstatus, Geschäftsjahr**

*Der Verein führt den Namen "Verein ehemaliger Domschüler und Freundeskreis Domgymnasium Merseburg e.V."*

*Als Abkürzung ist die Bezeichnung "VDM" zulässig.*

*Er ist in das Vereinsregister des Kreisgerichtes Merseburg unter der Nummer 224 am 07.03.1991 eingetragen worden. Seit der Zentralisierung der Vereinsregister des Landes Sachsen-Anhalt lautet die aktuelle Vereinsregisternummer VR 46224 Amtsgericht Stendal.*

*Sitz des Vereins ist Merseburg.*

*Die Anschrift lautet Domgymnasium Merseburg, Domplatz 4, 06217 Merseburg.*

*Der Verein ist rechtlich selbständig.*

*Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

*Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend §3 des Statuts verwendet werden.*

## **§ 3 Ziele und Aufgaben**

*Ziele und Aufgaben des Vereins sind:*

- Pflege und Bewahrung von bewährte Traditionen der gymnasialen Ausbildung durch ehemalige Domschüler und Schüler von gleichrangigen Einrichtungen*
- Aufarbeitung und Fortschreibung der Geschichte des Staatlichen Domgymnasiums, der Einrichtungen der Abiturausbildung, bzw. des neueröffneten Domgymnasiums Merseburg*

- *Publikation der Entwicklung des Domgymnasiums und der Höhepunkte im schulischen Leben*
- *Unterstützung von Maßnahmen zur Wiederbeschaffung, bzw. Rückführung und Sicherung von bedeutenden Objekten der materiellen Ausrüstung des Staatlichen Domgymnasiums Merseburg, wie z.B. Bibliothek, Orgel, Kunstgegenstände etc*
- *Unterstützung der Vereinsmitglieder bei Vorhaben, die der Pflege von Kontakten zur Schule, zu ehemaligen Mitschülern und zu Lehrern dienen.*
- *Förderung der Erziehung und Volksbildung im Domgymnasium Merseburg*

#### **§ 4 Mittel des Vereins**

*Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*

*Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.*

*Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*

*Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft entgegenstehen, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.*

*Die Mittel des Vereins bestehen aus*

- *Beiträgen und Spenden der Mitglieder*
- *Zuwendungen und Schenkungen*
- *Erträgen aus Leistungen und Veranstaltungen des Vereins*
- *Erträgen aus dem Vereinsvermögen.*

## **§ 5 Mitgliedschaft**

*Mitglieder des Vereins können werden*

- *Absolventen des Staatlichen Domgymnasiums Merseburg, gleichrangiger Einrichtungen und des neueröffneten Domgymnasiums Merseburg.*

*Das sind folgende Schulen:*

- \* *Reform-Realgymnasium, später Oberschule für Jungen*
- \* *Ober-Lyzeum, später Oberschule für Mädchen,*
- \* *Ernst- von- Harnack-Schule,*
- \* *Käthe- Kollwitz- Schule,*
- \* *Erweiterte Oberschule "Ernst Haeckel"*
- *natürliche und juristische Personen, die den Zweck des Vereins ideell und materiell fördern.*

*Für die Aufnahme ist dem Vorstand schriftlich ein Antrag vorzulegen, der von diesem geprüft und gegebenenfalls bestätigt wird.*

*Der Vorstand ist berechtigt, Ehrenmitglieder zu benennen.*

*Die Mitgliedschaft endet*

- *mit dem Tode des Mitglieds*
- *durch eine dem Vorstand vorgelegte schriftliche Austrittserklärung*
- *durch einen von der Mitgliederversammlung bestätigten Ausschluß*
- *durch Streichung nachrichtenloser oder nichtzahlender Mitglieder von der Mitgliederliste auf Beschluß des Vorstands.*

*Jedes Mitglied hat das Recht zur aktiven Mitarbeit an Projekten und zur Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins.*

## **§ 6 Organe des Vereins**

*Organe des Vereins sind*

- *der Vorstand*
- *die Mitgliederversammlung.*

## **§ 7 Vorstand**

*Der Vorstand des Vereins besteht aus dem*

- *1. Vorsitzenden*
- *2. Vorsitzenden*
- *3. Vorsitzenden*

*Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht zudem aus*

- *Schriftführer*
- *Beisitzern.*

*Der Vorstand ist berechtigt, neben den gewählten Mitgliedern weitere Beisitzer zu benennen.*

*Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens ein Mitglied des Vorstands vertreten.*

*Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.*

*Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.*

*Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll angefertigt, das vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.*

*Der Vorstand ist ermächtigt, die Ehrennadel des Vereins an verdienstvolle Persönlichkeiten zu verleihen.*

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

*Der Verein führt aller zwei Jahre eine Mitgliederversammlung durch. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung sind den Mitgliedern mindestens 6 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.*

*Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:*

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung*
- Bericht der Revisionskommission und ggf. eingesetzter Arbeitsgruppen*
- Wahl des Vorstandes*
- Wahl der Revisoren.*

*Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der anwesenden Mitgliederzahl beschlußfähig.*

*Satzungsänderungen sowie der Auflösungsbeschluß des Vereins bedürfen der Bestätigung von mindestens 75 % der abgegeben Stimmen.*

*Alle übrigen Beschlüsse sind bei einfacher Mehrheit angenommen.*

*Die Wahl des Vorstandes und der Revisoren erfolgt in geheimer Abstimmung.*

*Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.*

*Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.*

## **§ 9 Revisionsorgane**

*Die Revisionskommission besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt werden.*

*Die Revisoren prüfen jährlich die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Über die Prüfung fertigen sie einen schriftlichen Bericht an. Sie werten die Ergebnisse der Prüfungen in der Mitgliederversammlung aus und beantragen die Entlastung des Vorstandes.*

*Die Revisoren sind ehrenamtlich tätig.*

## **§ 10 Haftung**

*Der Verein haftet mit seinem Vermögen.*

*Die Mitglieder haften für Ansprüche gegen den Verein nicht mit ihrem persönlichen Eigentum.*

## **§ 11 Auflösung**

*Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zur Förderung der Bildung einzusetzen.*